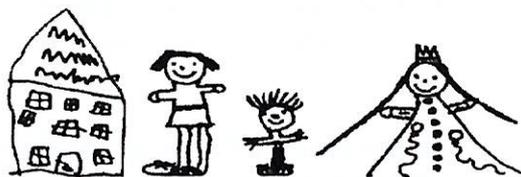


Katholische Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“

Schulstr. 6 • 82269 Geltendorf
Tel.: 08193/9905 781 • Fax: 08193/9905 806
Email: kita.geltendorf@bistum-augsburg.de



Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“ - Stiftung des öffentlichen Rechts - mit dem Sitz in Geltendorf, Schulstraße 6

erlässt für die katholische Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“

die folgende

KINDERTAGESSTÄTTENORDNUNG

Präambel

Die katholische Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“ ist eine Einrichtung der katholischen Kirche und Ausdruck ihres seelsorglichen und caritativen Engagements. Träger der Kindertagesstätte ist die katholische Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“. Die Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“ ist ein Angebot für Kinder und deren Eltern, über das die katholische Kirche Antwort geben will auf die vielfältigen Bedürfnisse von Familien. Sie erhält ihre besondere Prägung durch das im katholischen Glauben gründende Welt- und Menschenbild. Kindern wird die Möglichkeit gegeben, vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung in einem neuen und anderen Lebensraum ihr Kindsein mit ihren Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass das Kind in diesem neuen Lebensraum seine Erfahrungen und seine Handlungsmöglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen kann und dazu befähigt wird, neue Weisen des Verstehens und der Verständigung, des Umgangs mit Menschen und der Natur zu finden.

Die Kindertagesstätte ist Teil der Pfarrgemeinde „Zu den Hl. Engeln“. Durch die Teilhabe am Leben der Pfarrgemeinde und das Erleben und Miterleben der Feste und Feiern des Kirchenjahres erfährt sich das Kind als Mitglied der Gemeinschaft. Durch diese elementaren, mitmenschlichen Erfahrungen soll die Grundlage für Gotteserfahrung und die Begegnung mit Gott geschaffen werden.

Die Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“ steht auch offen für Kinder aus Familien anderer Glaubenshaltungen. Sie achtet die religiöse Überzeugung, die Kindern dieser Familien in ihrem Elternhaus vermittelt wird. Von den Eltern wird jedoch erwartet, dass sie das religiöse Angebot der Kindertagesstätte respektieren.

Die Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“ wird gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, derzeit insbesondere des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und seiner Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) geführt.

§ 1

Aufgaben der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte unterstützt, ergänzt und begleitet die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und Erziehungsverantwortung unter Orientierung am bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan, sowie der Handreichung Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren. Damit erfüllt sie einen von Gesellschaft, Staat und Kirche anerkannten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie vermittelt den Kindern nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse bestmögliche Entwicklungs- und Bildungschancen. Dabei berücksichtigt die Kindertagesstätte die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentwicklung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht, Entwicklungsmängel auszugleichen. Sie berät die Eltern in Erziehungsfragen.

Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“ ist als Träger verantwortlich für die gesamte Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte. Leitziel der pädagogischen Arbeit ist der wertorientierte, gemeinschaftsfähige, schöpferische Mensch, der sein Leben eigenverantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

In der Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“ werden Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung in alters- und geschlechtsgemischten Kindergartengruppen betreut. Kleinkinder bis zu einem Alter von 3 Jahren werden in der Kinderkrippengruppe betreut.

§ 2

Aufnahme, Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die im Einzugsbereich der Kindertagesstätte wohnhaften Kinder werden gleichermaßen und ohne Rücksicht auf die Person oder das religiöse Bekenntnis in die Kindertagesstätte aufgenommen, soweit und solange die Aufnahmefähigkeit reicht.
Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der politischen Gemeinde Geltendorf haben, können aufgenommen werden. Der Betreuungsvertrag wird in diesem Fall immer nur befristet für ein (1) Kindergartenjahr geschlossen.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die katholische Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“, die die Entscheidung an die Kindertagesstättenleitung delegieren kann. Sie hat billigem Ermessen zu entsprechen. Die Aufnahme kann insbesondere abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, v. a. die für die Förderung nach dem BayKiBiG erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum Beginn eines Betreuungsjahres (siehe auch § 4). Ausnahmen sind möglich, soweit und solange noch nicht alle belegbaren Plätze vergeben sind.
- (4) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit, in der festgestellt werden soll, ob das Kind für den Besuch der Kindertagesstätte geeignet ist, beträgt 8 Wochen. In dieser Zeit kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (5) Bei Aufnahme des Kindes wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
(siehe Anlagen zu dieser Kindertagesstättenordnung)
Bei einem evtl. Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten wird keine erneute Aufnahmegebühr fällig.
- (6) Ab Vollendung des ersten Lebensjahres muss ein schriftlicher Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern oder der Immunität gegen Masern vorgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn durch einen ärztlichen Nachweis bestätigt ist, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation dauerhaft oder vorübergehend nicht geimpft werden kann. Ausreichend ist außerdem die Vorlage einer Bestätigung einer anderen Einrichtungsleitung oder einer staatlichen Stelle, dass ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz (zwei Impfungen) oder über die Immunität gegen Masern oder einer fehlenden Impfung wegen dauerhafter medizinischer Kontraindikation dort bereits vorgelegt wurde.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung ist verbindlich und erfolgt schriftlich auf der Grundlage eines Aufnahmegespräches mit den Eltern. Die Anmeldetermine werden rechtzeitig durch Aushang in der Kindertagesstätte und Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der politischen Gemeinde Geltendorf bekannt gemacht. Die für die Anmeldung zu verwendenden Vordrucke sind in der Kindertagesstätte erhältlich.
- (2) Der Besuch der Kinderkrippe führt nicht automatisch zu einer späteren Aufnahme in eine Kindergartengruppe der Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“. Das Kind muss vielmehr im Rahmen der allgemeinen Einschreibung für den Kindergarten neu angemeldet werden.
- (3) Bei Vollendung des 3. Lebensjahres während des Betreuungsjahres ist ein Wechsel von der Krippe in den Kindergarten nicht möglich.

§ 4

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.

§ 5

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Buchungsvereinbarung, Umbuchungen

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte werden von der katholischen Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“ nach Anhörung der Kindertagesstättenleitung und des Elternbeirats festgelegt. Auch werden Kernzeiten für pädagogisches Arbeiten festgelegt, in denen die Kinder in der Kindertagesstätte anwesend sein müssen. Die Kinder werden in festen Gruppen betreut.
- (2) Die Kindertagesstätte ist derzeit geöffnet:
Die Kindertageseinrichtung ist derzeit geöffnet:
Montag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- (3) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“ ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Änderungen während des laufenden Betreuungsjahres werden den Eltern rechtzeitig, aber mindestens einen Monat im Voraus, schriftlich bekannt gegeben.
- (4) Die Eltern können im Rahmen der Öffnungszeiten die tägliche Buchungszeit wählen. Die gewählte Buchungszeit wird durch die Buchungsvereinbarung bei der Aufnahme verbindlich festgelegt (kostenfreie Erstbuchung).
Es darf dabei nur die tatsächlich genutzte Betreuungszeit gebucht werden.
Buchungen sind nur im Halbstunden-Raster möglich.
Für die Krippe gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als 20 Std. pro Woche (d.h. die Mindest-Buchungskategorie beträgt 4-5 Std.)
Für den Kindergarten gilt eine Mindestbuchungszeit von 20 Std. pro Woche (d.h. die Mindest-

Buchungskategorie beträgt 3-4 Std.), bei einer täglichen Anwesenheit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Die Mindest-Anzahl der gebuchten Tage pro Woche in der Krippe beträgt 3 zusammenhängende Tage.

Die Anzahl der gebuchten Tage pro Woche im Kindergarten beträgt verbindlich 5 Tage.

Die gewählte Buchungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Betreuungsjahr.

- (5) Die Eltern können die gewählte Buchungszeit jederzeit ändern (Umbuchung). Das Änderungsverlangen ist der jeweiligen Gruppenleitung schriftlich mitzuteilen.
In jedem laufenden Kindergartenjahr ist eine (1) Umbuchung kostenfrei.
Für jede weitere Umbuchung wird eine Umbuchungsgebühr erhoben (siehe Anlagen zu dieser Kindertagesstättenordnung).
Eine Umbuchung liegt dann vor, wenn sich die Buchungszeit ändert, und zwar unabhängig davon, ob die Buchungskategorie gleich bleibt oder sich ändert.
Eine Buchungsänderung für den Folgemonat ist nur bis zum 15. des Vormonats möglich.
Eine Umbuchung zum Beginn eines Betreuungsjahres (also zum 1. September) gegenüber dem Vorjahr gilt als kostenfreie Erstbuchung.
Umbuchungen für die Monate Juli und August sind nicht möglich.
Änderungen der Buchungszeit zum 1. September müssen bis spätestens 20. Juni der jeweiligen Gruppenleitung schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Die Eltern sind verpflichtet, die pädagogischen Kernzeiten der Kindergartengruppen bzw. Krippengruppen einzuhalten (siehe Anlagen zu dieser Kindertagesstättenordnung). Die Kinder sollen möglichst pünktlich in die Kindertagesstätte gebracht und abgeholt werden. Im Falle wiederholter, verspäteter Abholung ist die Kindertageseinrichtung berechtigt, für den hierfür anfallenden Personaleinsatz Schadensersatz zu verlangen. Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Zielsetzung soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.
- (7) Die Eingewöhnungsphase für Krippenkinder beträgt mindestens 2...4 Wochen. Während dieser Phase müssen die Eltern jederzeit telefonisch erreichbar sein.
Der Elternbeitrag ist während dieser Eingewöhnungsphase in voller Höhe zu entrichten.
Essensgeld wird nur erhoben, wenn das Kind während der Eingewöhnungsphase tatsächlich am gemeinsamen Mittagessen teilnimmt.

§ 6

Schließzeiten, Ferienordnung, Servicetage

- (1) Die Tage, an denen die Kindertagesstätte geschlossen ist (Schließzeiten), werden von der katholischen Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“ nach Anhörung der Kindertagesstättenleitung und des Elternbeirats festgelegt und den Eltern zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres durch Brief bzw. Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.
Schließzeiten sind grundsätzlich möglich innerhalb der Schulferien. Für Fortbildungen, Studientage, Besinnungstage, Konzeptionstage und Betriebsausflug der Mitarbeiter/innen wird die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen.
- (2) Die Kindertagesstätte ist in der Regel geschlossen in den Weihnachtsferien, in der Woche nach Ostern und drei Wochen während der Sommerschulferien.

Katholische Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“

Kindertagesstättenordnung

- (3) In besuchssarmen Zeiten, wie z.B. in der Woche vor Ostern und nach Pfingsten, in den Schulsommerferien und an Brückentagen, kann die Kindertagesstätte die Kinder mit verminderter personeller Besetzung betreuen.
- (4) Muss die katholische Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“ die Kindertagesstätte aus dringenden betrieblichen Gründen vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert. Dringende Gründe sind z. B. die Anordnung durch das Gesundheitsamt bei ansteckenden Krankheiten oder wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb durch Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter/innen nicht gesichert werden kann.
- (5) Ist die Kindertagesstätte aus einem der oben genannten Gründe geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Öffnung und können wegen der Schließung keinen Schadensersatz fordern.

§ 7

Elternbeitrag, sonstige Beiträge

- (1) Der Elternbeitrag ist für das gesamte Betreuungsjahr zu entrichten, auch für die Schließzeiten sowie bei Abwesenheit des Kindes. Der Elternbeitrag wird in 12 monatlichen Beträgen erhoben (Monate September - August).
- (2) Der monatliche Elternbeitrag ist in der Elternbeitragsvereinbarung festgelegt und setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag, dem Spielgeld, dem Getränkegeld und ggf. dem Essensgeld (siehe Anlagen zu dieser Kindertagesstättenordnung).
- (3) Die Elternbeitragsvereinbarung gilt als Bescheinigung zur Vorlage bei Arbeitgeber, Finanzamt und ggf. anderen Behörden und ist entsprechend sorgfältig aufzubewahren. Der Träger stellt keine weiteren Bescheinigungen aus.
- (4) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus am 3. Werktag eines jeden Monats kostenfrei zu entrichten. Der Beitrag wird durch die katholische Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“ per Lastschriftverfahren von dem Konto der Eltern abgebucht. Sollten dem Träger durch ein ungedecktes Konto oder durch unkorrekte Bankverbindungsdaten Kosten entstehen, sind diese Rücklastschriftgebühren von den Eltern zu erstatten (Lastschrifteinzug im nächsten Monat). Barzahlung ist nicht möglich. Umbuchungs- und Aufnahmegebühren sind Bestandteil des Elternbeitrags. Umbuchungsgebühren werden im nächsten Monat nach der Umbuchung abgebucht. Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit dem Elternbeitrag für den Aufnahmemonat abgebucht.
- (5) Für Theaterfahrten und Ausflüge wird ein jährliches Ausflugsgeld erhoben. Das Ausflugsgeld wird für jedes Kind nach den tatsächlichen Kosten festgelegt. Eventuelle Zuschüsse des Elternbeirats werden bei der Festsetzung berücksichtigt. Das Ausflugsgeld wird durch Aushang am Schwarzen Brett in der letzten Juliwoche bekanntgegeben. Die Abbuchung erfolgt zusammen mit dem Elternbeitrag für August oder September (siehe Anlagen zu dieser Kindertagesstättenordnung). Wenn ein Kind vor der Buchung eines Ausfluges bzw. einer Theaterfahrt schriftlich bei der Gruppenleitung abgemeldet wurde, werden keine Kosten berechnet.

- (6) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“ ist berechtigt, den Elternbeitrag zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Elternbeitrags vorgenommen werden, sofern und soweit die allgemeine Kostenentwicklung dies erfordert. Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“ informiert den Elternbeirat über die Festlegung des neuen Elternbeitrages. Die Anpassungen werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die schriftliche Benachrichtigung der Eltern folgt.

§ 8

Frühstücks- und Essensgeld

- (1) In den Kindergartengruppen wird ein- bis zweimal monatlich eine gemeinsame Brotzeit zubereitet.
In der Krippe wird 1x pro Woche ein Müslitag als gemeinsames Frühstück angeboten. Der jährliche Kostenbeitrag der Eltern dazu wird im Voraus im September zusammen mit dem Elternbeitrag abgebucht (siehe Anlagen zu dieser Kindertagesstättenordnung). Wird ein Kind während des laufenden Betreuungsjahres vorzeitig abgemeldet, werden diese Kosten anteilig erstattet. Kommt ein Kind während des laufenden Betreuungsjahres hinzu, werden diese Kosten anteilig nachberechnet.
Nimmt ein Krippenkind aufgrund einer Umbuchung nicht mehr am Frühstück teil, werden diese Kosten anteilig erstattet. Nimmt ein Krippenkind aufgrund einer Umbuchung am Frühstück teil, werden diese Kosten anteilig nachberechnet.
- (2) In den Kindergartengruppen gibt es für die „Ganztagskinder“ verbindlich ein warmes Mittagessen. Die Krippenkinder bekommen 5x pro Woche (also an jedem Buchungstag) verbindlich ein warmes Mittagessen.
Das Essensgeld hierfür wird zusammen mit dem Elternbeitrag gleichmäßig über 12 Monate verteilt abgebucht. Dabei werden die üblichen 220 Betriebstage (= 44 Wochen) pro Jahr zugrundegelegt, so dass mit der Umlage auf 12 Monate damit im Durchschnitt auch alle Feiertage und Schließzeiten abgedeckt sind.
Die Berechnung des Essensgeldes erfolgt auf der Basis einer „Essenseinheit 1x pro Woche“. Bei mehrmaligem Essen pro Woche wird der Betrag entsprechend multipliziert.

§ 9

Aufsichtspflicht

- (1) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“ übernimmt von den (nach § 1631 Abs. 1 BGB gesetzlich aufsichtspflichtigen) Eltern durch den Betreuungsvertrag die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag geschlossen wurde.
- (2) Kein Kind darf alleine nach Hause gehen. Die Kinder dürfen nur von den Eltern oder von Personen abgeholt werden, die dazu im Voraus von den Eltern berechtigt und schriftlich gegenüber der Kindertagesstätte benannt wurden. Soll das Kind ausnahmsweise von einer anderen Person abgeholt werden, ist eine eigene persönliche Benachrichtigung der Gruppenleitung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist grundsätzlich nicht ausreichend.
- (3) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“ ist berechtigt, die übernommene vertragliche Aufsichtspflicht auf die Kindertagesstättenleitung, sowie die weiteren pädagogischen Mitarbeiter/innen zu übertragen.

Katholische Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“

Kindertagesstättenordnung

- (4) Die Aufsichtspflicht der katholischen Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“ bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich der Kindertagesstätte betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder an die zur Abholung berechtigte Person. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte(n) Begleitperson(en) das Kind zu einer Veranstaltung der Kindertagesstätte (z.B. Familienfest) begleiten oder dort mit dem Kind anwesend sind. Außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.
- (5) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte obliegt den Eltern.
- (6) Soll ein Kind den Heimweg in Begleitung eines Geschwisterkindes antreten dürfen, so ist hierfür die vorherige schriftliche Einverständniserklärung der Eltern erforderlich. Dies gilt nicht für Schulkinder

§ 10

Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte zum Wohle des Kindes und dessen geistiger, seelischer und körperlichen Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich. Die Kindertagesstätte bietet deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Die Eltern sollen daher nach Möglichkeit an den Elternveranstaltungen regelmäßig teilnehmen und auch die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.
- (2) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummer anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeiten erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen. Bei Fernbleiben des Kindes (z. B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern im Vorfeld bzw. umgehend die Einrichtung verständigen.

§ 11

Krankheitsfälle

- (1) Erkrankungen des Kindes sind der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen sind insbesondere Krankheiten, die nach näherer Maßgabe des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) der Meldepflicht unterliegen, wie z.B. Botulismus, Cholera, Diphtherie, akute Virushepatitis, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Masern, Meningitis sowie Lausbefall. Auch die Erkrankung eines Familienmitglieds an einer dieser Krankheiten ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen. Das als Anlage beigefügte Merkblatt (Belehrung zum Infektionsschutzgesetz) ist Bestandteil dieser Kindertageseinrichtungsordnung.

- (2) Kinder, die krank (insbesondere bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä.) oder einer der in Absatz 1 genannten Erkrankungen verdächtig sind, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Wiederezulassung zum Besuch der Einrichtung im Falle einer Erkrankung nach Absatz 1 ist abhängig von einem ärztlichen Urteil, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Ein schriftliches ärztliches Attest für die Wiederezulassung des erkrankten Kindes zum Besuch der Einrichtung ist erforderlich bei einer Erkrankung an Cholera, Enteritis (Darmentzündung) durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), Diphtherie, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber (VHF, z. B. Ebola; hier ist die Einholung einer Expertenmeinung und Abstimmung mit Gesundheitsamt notwendig), Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), wiederholter Kopflausbefall, Konjunktivitis durch Adenoviren, Lungentuberkulose, Pest, Poliomyelitis (Kinderlähmung), Röteln, Shigellose (bakterielle Ruhr), Skabies (Krätze), Typhus oder Paratyphus. Dasselbe gilt bei ansteckender Erkrankung von Familienmitgliedern. Die Trägerin ist berechtigt, Kinder auch bei weiteren ansteckenden Erkrankungen vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Etwaige für ein ärztliches Urteil oder Attest anfallenden Kosten werden nicht erstattet und sind von den Eltern zu tragen.
- (3) Ein Befall mit Kopfläusen ist der Einrichtungsleitung ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Beim Befall mit Kopfläusen ist beim erstmaligen Befall eine von den Eltern unterschriebene Bestätigung, dass die Behandlung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, ausreichend. Ab dem zweiten Läusebefall kann von der Einrichtungsleitung vor Wiederezulassung zur Kindertageseinrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gefordert werden. Etwaige dafür anfallende Kosten werden nicht erstattet.
- (3) Besonderheiten bezüglich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.
- (4) Medikamente werden nur gemäß dem schriftlichen Medikamentenplan des Arztes verabreicht.

§ 12

Versicherungsschutz, Mitteilungspflichten, Haftung

- (1) Die Kinder sind nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte, während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie während der Teilnahme an Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb deren Grundstücks. Für die Teilnahme an Ausflügen und Veranstaltungen der Kindertagesstätte holt die Kindertagesstättenleitung die Zustimmung der Eltern ein.
- (2) Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.
- (3) Für in die Kindertagesstätte mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Schmuck und ähnliches übernimmt die katholische Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“ keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.

Katholische Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“

Kindertagesstättenordnung

Anlage 1 Beiträge Kindergarten

gültig ab 1.9.2023

Buchungszeit in Std.	Kategorie in Std.	monatlicher Beitrag in €		
		Kindergarten	Spielgeld	Getränkegeld
bis einschl. 20	mehr als 3 bis einschl. 4	121,00 €	7,00 €	2,00 €
mehr als 20 bis einschl. 25	mehr als 4 bis einschl. 5	136,00 €	7,00 €	2,00 €
mehr als 25 bis einschl. 30	mehr als 5 bis einschl. 6	152,00 €	7,00 €	2,00 €
mehr als 30 bis einschl. 35	mehr als 6 bis einschl. 7	168,00 €	7,00 €	2,00 €
mehr als 35 bis einschl. 40	mehr als 7 bis einschl. 8	183,00 €	7,00 €	2,00 €
mehr als 40 bis einschl. 45	mehr als 8 bis einschl. 9	199,00 €	7,00 €	2,00 €
mehr als 45 bis einschl. 50	mehr als 9 bis einschl. 10	215,00 €	7,00 €	2,00 €

Essensgeld für 1x pro Woche	15,60 €
Essensgeld für 2x pro Woche	31,20 €
Essensgeld für 3x pro Woche	46,80 €
Essensgeld für 4x pro Woche	62,40 €
Essensgeld für 5x pro Woche	78,00 €
einmaliger jährl. Beitrag für „Frühstück“ (Abbuchung im September)	24,00 €
einmaliger jährl. Beitrag für Ausflüge/Theaterfahrten (Abbuchung im August oder September)	nach Aufwand

Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird der staatliche Zuschuss in Höhe von 100,- Euro monatlich hiervon abgezogen.

Für Kinder unter 3 Jahren wird der 1,5fache Monatsbeitrag erhoben, einschließlich des Kalendermonats, der dem Geburtstag voransteht.

Katholische Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“

Kindertagesstättenordnung

§ 13 Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten (Angaben) der Eltern und des Kindes werden ausschließlich im Rahmen des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verarbeitet und streng vertraulich behandelt.

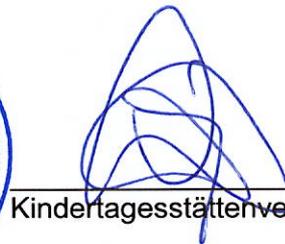
§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem 1.9.2023 in Kraft.

Geltendorf, den 01.07.2023



Kirchenverwaltungsvorstand



Kindertagesstättenverwaltung

Erläuterung:

Der in dieser Kindertagesstättenordnung verwendete Begriff der „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht:

- Vater und Mutter (§ 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- ein Elternteil (§ 1626 a Abs. 2, § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs. 1, § 1754 Abs. 2 BGB)
- Vormund (§ 1793 BGB)
- Pfleger (§ 1915 BGB)

Katholische Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“

Kindertagesstättenordnung

Anlage 2 Beiträge Krippe

gültig ab 1.9.2023

Buchungszeit in Std.	Kategorie in Std.	monatlicher Beitrag in €		
		Krippe	Spielgeld	Getränkegeld
bis einschl. 20	mehr als 3 bis einschl. 4	-----	-----	-----
mehr als 20 bis einschl. 25	mehr als 4 bis einschl. 5	252,00 €	7,00 €	2,00 €
mehr als 25 bis einschl. 30	mehr als 5 bis einschl. 6	283,00 €	7,00 €	2,00 €
mehr als 30 bis einschl. 35	mehr als 6 bis einschl. 7	314,00 €	7,00 €	2,00 €
mehr als 35 bis einschl. 40	mehr als 7 bis einschl. 8	346,00 €	7,00 €	2,00 €
mehr als 40 bis einschl. 45	mehr als 8 bis einschl. 9	377,00 €	7,00 €	2,00 €
mehr als 45 bis einschl. 50	mehr als 9 bis einschl. 10	409,00 €	7,00 €	2,00 €

Essensgeld für 1x pro Woche	12,00 €
Essensgeld für 2x pro Woche	24,00 €
Essensgeld für 3x pro Woche	36,00 €
Essensgeld für 4x pro Woche	48,00 €
Essensgeld für 5x pro Woche	60,00 €
einmaliger jährl. Beitrag für „Frühstück“ (Abbuchung im September)	24,00 €
einmaliger jährl. Beitrag für Ausflüge/Theaterfahrten (Abbuchung im August oder September)	nach Aufwand

Die Auszahlung des Bayerischen Krippengeldes erfolgt auf Antrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales direkt an die Antragsteller und muss von den Eltern beantragt werden.

Anlage 3 Weitere Gebühren und Nutzungszeiten

gültig ab 1.9.2023

Gültig für Kindergarten und Krippe:

Geschwister-Ermäßigung

monatliche Geschwister-Ermäßigung für das zweite Geschwisterkind	30,00 €
für jedes weitere Geschwisterkind	50,00 €

Aufnahmegebühr

einmalige Aufnahmegebühr mit Abbuchung im Aufnahmemonat	5,00 €
---	--------

Umbuchung

jede kostenpflichtige Umbuchung mit Abbuchung im nächsten Monat	10,00 €
---	---------

Öffnungszeiten der Kindertagesstätte (Kindergarten und Krippe)

Montag bis Donnerstag	von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Pädagogische Kernzeiten (verpflichtende Anwesenheitszeiten)

Kindergarten von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr bei Mindestbuchungszeit von 20 Std.

Krippe von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Bringzeiten

Kindergarten	von 7:00 Uhr bis 8:30 Uhr
Krippe	von 7:00 Uhr bis 8:30 Uhr

Abholzeiten

Kindergarten	um 12:00 Uhr, von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr und von 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Krippe	um 12:00 Uhr, um 14.00 Uhr und von 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Buchungszeiten

Kindergarten Buchungen sind möglich zur vollen halben Stunde
bis max. 30 min vor Beginn bzw. nach Ende der Kernzeit:

ab 7 Uhr, 7.30 Uhr und 8.00 Uhr

bis 13 Uhr, 14 Uhr, 16 Uhr, 16.30 Uhr und 17 Uhr !

Ausnahme: bei Mindestbuchungszeit von 20 Std. –

Buchung von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Krippe

Buchungen sind möglich zur vollen halben Stunde
bis spätestens zum Beginn bzw. frühestens zum Ende der Kernzeit:

ab 7 Uhr, 7.30 Uhr, 8.00 Uhr und 8.30 Uhr

bis 12 Uhr, 14 Uhr, 15.30 Uhr, 16 Uhr, 16.30 Uhr und 17 Uhr !

Ausnahme: die Zeit *zwischen* 12:00 Uhr und 14:00 Uhr ist nicht möglich
(Schlafenszeit der Kinder)

Anlage 4 Belehrung zum Infektionsschutzgesetz

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

· ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	· Kinderlähmung (Poliomyelitis)
· ansteckungsfähige Lungentuberkulose	· Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
· bakterieller Ruhr (Shigellose)	· Krätze (Skabies)
· Cholera	· Masern
· Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	· Meningokokken-Infektionen
· Diphtherie	· Mumps
· durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	· Pest
· Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	· Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
· infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	· Typhus oder Paratyphus
· Keuchhusten (Pertussis)	· Windpocken (Varizellen)
	· virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

· Cholera-Bakterien	· Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
· Diphtherie-Bakterien	· Shigellenruhr-Bakterien
· EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

· ansteckungsfähige Lungentuberkulose	· Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
· bakterielle Ruhr (Shigellose)	· Kinderlähmung (Poliomyelitis)
· Cholera	· Masern
· Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	· Meningokokken-Infektionen
· Diphtherie	· Mumps
· durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	· Pest
	· Typhus oder Paratyphus
	· virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Dieser Belehrungsbogen wurde übernommen vom:
Robert Koch Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin (Hrsg); www.rki.de, Erscheinungsdatum: 19.02.2015